

g) Der Ministerrat ist für die Abrechnung des Staatshaushaltsplanes für das jeweilige 88 Jahr gegenüber der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 4 Abs. 2 Satz 2 a.a.O.). Die Volkskammer entscheidet über die Entlastung des Ministerrates für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes des jeweiligen Jahres (§ 3 Abs. 3 a.a.O.).^{178a}

Im örtlichen Bereich beschließen die Volksvertretungen die Haushaltsrechnungen und entscheiden über die Entlastung ihres Rates für die Durchführung des Haushaltsplanes (§ 8 Abs. 5 a.a.O.).

h) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

89

i) Bis auf das Jahr 1964, für das der Staatshaushaltsplan durch Erlaß des Staatesrates in 90 Kraft gesetzt wurde^{178 179}, wurde er jeweils durch förmliches Gesetz der Volkskammer beschlossen^{179a}.

Die Gesetze über den Staatshaushaltsplan enthielten bis 1959 im wesentlichen lediglich die Schlußzahlen über den Staatshaushalt insgesamt, den Haushaltsplan der Republik, die Haushaltspläne der Bezirke, der Sozialversicherung, aus den Finanzplänen der volkseigenen Wirtschaft die Schlußzahlen der Abführungen an die Haushalte der Republik und der örtlichen Organe sowie der Zuführungen aus diesen Haushalten, den Plan der langfristigen Kredite an die volkseigene Wirtschaft, Bestimmungen über die Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie eine Ermächtigung an den Ministerrat, den Staatshaushaltsplan um Preisveränderungen während der Geltungsdauer des Gesetzes zu berichtigen.

Seit 1960 werden die Angaben des Gesetzes etwas genauer. Außer den Zahlen über die volkseigene Wirtschaft insgesamt wurden Schlußzahlen über die volkseigene Industrie, die Landwirtschaft, den Handel mit Konsumgütern, die Investitionen, die Kommunalwirtschaft (einschließlich des Wohnungswesens) sowie die Ausgaben für Forschung, Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen mitgeteilt. Zahlenangaben über die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, die Polizei und die Verteidigung fehlen weiter.

VIII. Abgaben und Steuern

Literatur:

Heinz Baling, Besteuerung des Arbeitseinkommens, 3. Auflage, Berlin (Ost), 1971 - *Adrim Beyer/Kurt Erdmann/Günter Lauterbach/Marfried Meizer*, Aktuelle Probleme des Preissystems in der DDR, in der Reihe: Analysen und Berichte aus Gesellschaft und Wissenschaft, herausgegeben vom Institut für Gesellschaft und Wissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg, 1977 - *Valter Belg*, Die Steuern in der Deutschen Demokratischen Republik, Sozialistische Finanzwirtschaft 1976, Heft 4, S. 37/38 — *den/Johannes Gurtz*, Die Staatseinnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft, Sozialistische Finanzwirtschaft 1974, Heft 16, S. 41 - *Herwig E. Haase*, Steuern im Abgabesystem der DDR, Nr. 1/1977 der FS-Analysen, herausgegeben von der Forschungsstelle für gesamtdeutsche wirtschaftliche und soziale Fragen, Berlin - *Adalbert Kische*, Das Steuersystem in der sowjeti-

178 a Zuletzt: Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1980 und Entlastung des Ministerrates vom 26. 8. 1981 (GBl. I S. 265).

179 Erlaß des Staatesrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 vom 3. 10. 1963 (GBl. I S. 161).

179a Zuletzt: Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1981 vom 17. 12. 1980 (GBl. I S. 359).